

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 166/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Idel M. [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED] 0th Road, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, A [REDACTED] -straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Wesner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 4. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BFG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil kein Grund gegeben ist, der die Zulassung der Revision nach § 219 BFG gebietet. Insbesondere wirft das Berufungsurteil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Mit den Beanstandungen des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Gbb greift die Beschwerdeführerin die dem Tatrichter vorbehalten Beweiswürdigung an. Eine Abweichung vom Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Januar 1966 - IV ZR 323/64; RZW 1966, 324 Nr. 27 - liegt nicht vor, da nicht festgestellt und nicht ersichtlich ist, daß die erhöhten Schmerzen allein nicht uner-

24

- 3 -

heblich (§ 28 BFG) waren und allein eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v.H. bewirkten (§§ 31 Abs.1, 36 BFG). In den Ausführungen zum etwaigen Anspruch auf Heilbehandlung dieser zusätzlichen Schmerzen ist außerdem eine Darlegung der Aufwendungen, die gerade aus diesem Anlaß danach entstanden sind, zu vermissen. Die weiteren in der Beschwerdeschrift angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betreffen andere Sachverhalte. Ob das Oberlandesgericht das Ablehnungsgesuch der Klägerin zu Recht zurückgewiesen hat, ist keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209, 225 BFG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Loebner

